

Kooperationsvereinbarung

(Entwurf, 27-07-2010)

Zwischen

der Gemeinde Barleben,
Ernst - Thälmann – Straße 22
39179 Barleben
vertreten durch den Bürgermeister
geschäftsansässig ebenda
nachfolgend

Herrn Franz-Ulrich Keindorff

Gemeinde

und

dem Kleintierzuchtverein Barleben 1922 e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden
Südstraße 24
39179 Barleben
nachfolgend

Herrn Marcus Peukert

Verein

wird folgender Vertrag geschlossen

§ 1 Vertragsgegenstand, Ziele

Vertragsgegenstand ist die Betreuung eines Streichelgeheges im Naherholungscenter Jersleber See einschließlich der Bereitstellung von hierfür geeigneten Haustieren (alte gefährdete Haustierrassen).

§ 2 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind:

1. Der Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Barleben und dem Kleintierzuchtverein vom 10.10.2005 zur Nutzung der Flurstücke 262/11, 1782, 11/2 und 13 der Flur 16 Gemarkung Barleben.
2. Das Konzept zum Projekt "Haustier" vom 15. Februar 2005
3. Das Festlegungsprotokoll vom 4. November 2005 der Beratung Gemeinde/Verein
4. Das Statut bzw. die Satzung des Kleintierzuchtvereins.

§ 3 Pflichten des Vereins

Der Verein stellt für das am Jersleber See befindliche Streichelgehege geeignete Haustiere (Anlage 1) leihweise zur Verfügung und berät die Gemeinde fachlich. Die Tiere sollen jeweils in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober am Jersleber See verbleiben. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Tiere in einem gesundheitlich einwandfreiem Zustand übergeben werden und kontrolliert den Zustand regelmäßig. Hierzu gehört insbesondere, dass die Tiere

die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen erhalten und frei von ansteckenden Krankheiten und Parasitenbefall sind.

§ 4 Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtete sich,

1. Die vom Verein bereitgestellten Tiere regelmäßig nach den Vorgaben des Vereins zu füttern und zu pflegen.
2. Die Tiere in einem geeigneten Gehege und Stallung unterzubringen, wodurch eine artgerechte Haltung gewährleistet ist.
3. Die Öffnungszeiten so zu beschränken, dass eine Überlastung der Tiere durch Besucher vermieden wird.
4. Dem Verein von der Haftung freizustellen die durch die überlassenen Tiere verursacht werden.

§ 5 Kostentragung

1. Die Ausleihe der Tiere erfolgt unentgeltlich.
2. Die Gemeinde trägt die Kosten des Transports, des Futters und der tierärztlichen Betreuung sowie damit verbundene öffentlich rechtliche Abgaben.
3. Die Gemeinde erstattet ebenfalls Anschaffungskosten soweit sie hierfür Anlass gibt.
4. Die Gemeinde zahlt dem Verein eine jährliche Aufwandspauschale in Höhe von 1.200,- Euro in jeweils vierteljährlichen Abschlagszahlungen zu je 300,00 Euro.

§ 6 Schlussbestimmungen / Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.03.2011 und wird für die Dauer von 2 Jahren geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
2. Eine außerordentliche Kündigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder in anderer Weise gröblich gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag oder gesetzliche Pflichten verstößt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Beteiligten sind sich einig, dass die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen ist, die dem tatsächlich gewollten Zweck entspricht.

§ 7 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung wird wirksam nach ihrer Unterzeichnung mit der Genehmigung durch den Hauptausschuss der Gemeinde Barleben.

Barleben, den

Gemeinde

Franz-Ulrich Keindorff
Bürgermeister

Barleben, den

Verein

Marcus Peukert
Vorstand